

II-2688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

15. Dezember 1987

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/184-Pr.2/87

1093/AB

1987-12-21

zu 1085 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Kollegen vom 22. Oktober 1987, Nr. 1085/J, betreffend Einschränkung der Hausbeschau-tätigkeit der Zollämter, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Der § 49 des Zollgesetzes 1955 sieht grundsätzlich die Durchführung von Amtshandlungen auf dem Amtsplatz vor. Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes sind nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach nicht beim Zollamt durchgeführt werden können; ferner auf Antrag des Stellungspflichtigen insoweit, als dies nach dem Personalstand und dem Dienstbetrieb des Zollamtes ohne Beeinträchtigung des laufenden Abfertigungs-betriebes möglich ist.

Von der Zollverwaltung werden jährlich, jeweils auf der Basis des Abrechnungsmonates April, die für Hausbeschauabfertigungen bundesweit eingehobenen Kommissionsgebühren und die an die Beamten ausbezahlten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen ermittelt und gegenübergestellt.

Der Monat April ist erfahrungsgemäß ein Durchschnittsmonat hinsichtlich des Hausbeschauaufkommens. Die Ermittlungen ergaben im Abrechnungsmonat April 1987 einen Überschuß von 2,115.839,90 S.

- 2 -

Bei der Beurteilung des Überschusses ist aber zu berücksichtigen, daß den Zollbeamten bei ihrer Tätigkeit außerhalb des Amtsplatzes nicht sämtliche Einrichtungen des Amtes zur Verfügung stehen, die zur vollständigen Durchführung der Amtshandlungen erforderlich sind. So sind im Amtsgebäude und während der Normalarbeitszeit vielfach ergänzende Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vorbereitung der Hausbeschauen, Klärung von Rechtsfragen, Besichtigung von Eingabe- und Bemessungsfehlern, Übermittlung von Mustern und Proben an die Technische Untersuchungsanstalt, vorzunehmen. Eine kostenstellenmäßige Gegenüberstellung ist daher äußerst problematisch.

Auch ein direkter Vergleich der Kommissionsgebühren mit den an die Bediensteten ausbezahlten Vergütungen ist nicht möglich. Die Kommissionsgebühr ist eine Zeitgebühr und wird durch Verordnung generell festgesetzt, wobei als Grundlage der mittlere Bezug eines Beamten des gehobenen Dienstes dient. Die an die Bediensteten ausbezahlten Vergütungen sind individuelle Entschädigungen für Mehrleistungen und berücksichtigen neben der dienstrechlichen Stellung des jeweiligen Beamten auch die Schwierigkeit und Arbeitsintensität der Amtshandlung.

Das Haushaltrecht läßt eine Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Mehrleistungsvergütungen ebenfalls nicht zu, weil erstere im Kapitel Abgaben, letztere im Kapitel Personalaufwendungen zu veranschlagen sind.

Zu 2.

In Verwirklichung des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. Mai 1987, Einsparungen beim Personalaufwand vorzunehmen, mußte auch das Bundesministerium für Finanzen unter anderem anordnen, auch im Hausbeschaubereich unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten und unter Bedachtnahme auf die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Überstunden einzusparen. Eine Differenzierung gegenüber anderen Bereichen der Zollverwaltung sowie anderen Dienstzweigen meines Ressorts wäre unverständlich und würde auch mit den Einsparungsbemühungen im Widerspruch stehen.